

7. P o s t - B e f e n .

Postanweisungsverkehr mit Ostindien.

Von jetzt ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und Ostindien zulässig. Es können Zahlungen bis 10 Pfund Sterling (205 Mark) nach allen Orten in Vorder-Indien — einschließlich der nicht britischen Besitzungen, dagegen mit Ausschluß von Ceylon —, ferner nach Birma im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Der Betrag ist vom Absender in englischer Währung auf der Postanweisung anzugeben. Die Gebühr beträgt:

bis 75 Mark	1 Mark,
über 75 " 150 "	2 " "
über 150 "	3 " "

Die Postanweisung muß den Zunamen des Empfängers und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens desselben — bei Personen indischer Abstammung den Namen, den Stamm oder die Kaste, und den Namen des Vaters —, sowie die genaue Adresse des Empfängers enthalten. In gleicher Weise muß der Absender auf dem Abschnitt der Postanweisung durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens, sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. In sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf die Postanweisung nicht benutzt werden.

Berlin W., den 3. April 1875.

. Kaiserliches General-Postamt

Postverbindung mit Konstantinopel.

Die zur Briefpost-Beförderung benutzten Postverbindungen nach Konstantinopel gestalten sich vom 11. April ab, wie folgt:

1. Auf dem Wege über Basiaß und Barna.
Aus Berlin Sonntags und Donnerstags 8^{1/2} Abends,
in Konstantinopel Donnerstags und Montags Vormittags.
2. Auf dem Wege über Obeffa.
Aus Berlin Mittwochs und Sonnabends 11 Abends,
in Konstantinopel Montags und Donnerstags früh.

Die Beförderung der Korrespondenz erfolgt über Obeffa wegen der dabei zur Anwendung kommenden höheren Portolätze nur dann, wenn die Absender solches durch Vermerk auf der Adresse verlangen.

Berlin W., den 6. April 1875.

Kaiserliches General-Postamt.